

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 73. Bekanntmachung, eine Anleihe der Kirchengemeinde Hainichen betr. S. 217. — Nr. 74. Verordnung, die zur Führung der Waisenregister zuständigen Kantonsgerichte betr. S. 218. — Nr. 75. Bekanntmachung, die Befähigung der Abänderung einer Bestimmung der Geschäftsordnung für die Landesynode der Evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 218. — Nr. 76. Kirchengesetz, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenverfassung- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betr. S. 219. — Nr. 77. Verordnung, die Ermächtigung von Grundbesitzern zur Beschaffung der Hohlröhre Seidenbach-Dresden in der Ghar Dresden-Strahlen betr. S. 221. — Nr. 78. Verordnung, die Auszahlung der Pensionen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Lehrern betr. S. 222.

Nr. 73. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Kirchengemeinde Hainichen betreffend;

vom 16. October 1896.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Kirchenvorstande zu Hainichen mit Zustimmung der beteiligten politischen Gemeindevertretungen und Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten von 500 und 100 \mathcal{M} zum Zwecke der Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsenden Anleihe von

dreihunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 16. October 1896.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meisch.

v. Wagdorf.

Mündner.